**Modulcurriculum für das**

**Überfakultäre Mastermodul**

**[Bezeichnung]**

**([Bezeichnung auf Englisch])**

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 9a Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen das folgende Modulcurriculum für das Überfakultäre Mastermodul [Bezeichnung] erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Allgemeine Bestimmungen 2](#_Toc54699171)

[(1) Gegenstand des Überfakultären Mastermoduls 2](#_Toc54699172)

[(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen 2](#_Toc54699173)

[(3) Zielgruppe und Voraussetzungen 2](#_Toc54699174)

[(4) Zahl der Teilnehmenden und Reihungskriterium 3](#_Toc54699175)

[(5) [optional: Höchstdauer] 3](#_Toc54699176)

[§ 2 Aufbau und Gliederung des Überfakultären Mastermoduls 3](#_Toc54699177)

[(1) Dauer und Gliederung 3](#_Toc54699178)

[(2) Teilmodule und Prüfungen 3](#_Toc54699179)

[(3) Anmeldevoraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen 4](#_Toc54699180)

[(4) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen 5](#_Toc54699181)

[§ 3 [optional: Lehr- und Lernformen] 5](#_Toc54699182)

[(1) [optional: Lehr- und Lernformen] 5](#_Toc54699183)

[(2) [optional: Sprache] 6](#_Toc54699184)

[§ 4 [optional: Prüfungsordnung] 6](#_Toc54699185)

[(1) [optional: Fachprüfung[en]] 6](#_Toc54699186)

[(2) [optional: Modulabschlussprüfung] 6](#_Toc54699187)

[(3) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen] 6](#_Toc54699188)

[§ 5 Gültigkeit des Modulcurriculums 6](#_Toc54699189)

[Anhang I: Beschreibung der Teilmodule 7](#_Toc54699190)

# § 1 Allgemeine Bestimmungen

## (1) Gegenstand des Überfakultären Mastermoduls

*Es sind Gegenstand und Inhalte des Überfakultären Mastermoduls inklusive seiner Teilbereiche zu skizzieren.*

## (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

*Es sind die Ziele des Moduls zu definieren. Dafür sind fünf bis acht Lernergebnisse zu formulieren, welche insbesondere für den außeruniversitären Arbeitsmarkt relevante Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen und den festgelegten Modulinhalten verbunden sind.*

*Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive Verben, z. B. „analysieren“, „anwenden“, Verwendung finden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig formuliert werden und in Zusammenhang mit den Teilmodulen stehen. Lernergebnisse sollen überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand erreicht werden können. Die Kompetenzen der AbsolventInnen sind hierbei von Gegenstand und Inhalten in Abs. 1 zu unterscheiden. Folgende ergebnisorientierte Formulierung soll verwendet werden:*

Die Studierenden sind nach Abschluss des Überfakultären Mastermoduls [Bezeichnung] in der Lage:

* […]
* […]
* […]

## (3) Zielgruppe und Voraussetzungen

*Aus den untenstehenden Varianten ist/sind jene zu verwenden, die sich aufgrund der Art der Integration im Curriculum des jeweiligen Masterstudiums bzw. in den Curricula der jeweiligen Masterstudien ergibt/ergeben. „Grundsätzlich ermöglichen“ bedeutet, dass Studierende des jeweiligen Masterstudiums/der jeweiligen Masterstudien sich für das Überfakultäre Mastermodul bewerben bzw. dafür anmelden können. Eine Aufnahme in das Überfakultäre Modul erfolgt erst nach positiver Beurteilung der Bewerbung der/des Studierenden.*

*Variante A:*

*Es sind Masterstudien aufzuzählen, deren Curricula die Wahl des Überfakultären Mastermoduls im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten grundsätzlich ermöglichen.*

1. Grundsätzlich ist die [Anmeldung zum/Bewerbung für das] Überfakultären Mastermodul für Studierende folgender [Diplom- und] Masterstudien der Universität Graz möglich.

* Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums X]
* Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums Y]
* Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums Z]

*Variante B:*

*Nennung der Masterstudien, für die die Absolvierung des Überfakultären Masterstudium grundsätzlich NICHT möglich ist.*

1. Die [Anmeldung zum/Bewerbung für das] Überfakultäre Mastermodul ist für Studierende folgender [Diplom- und] Masterstudien nicht möglich:

* Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums X]
* Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums Y]
* Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums Z]

*Variante C:*

*Das Überfakultäre Mastermodul ist für Studierende aller Masterstudien grundsätzlich zugänglich bzw. möglich.*

1. Grundsätzlich ist die [Anmeldung zum/Bewerbung für das] Überfakultäre Mastermodul für Studierende aller Diplom- und Masterstudien der Universität Graz möglich.

*Variante D:*

*Das Überfakultäre Mastermodul ist für Studierende aller Masterstudien, in deren Rahmen ein Überfakultäres Modul absolviert werden kann, grundsätzlich zugänglich.*

1. Grundsätzlich ist die [Anmeldung zum/Bewerbung für das] Überfakultäre Mastermodul für Studierende aller Diplom- und Masterstudien, in deren Rahmen die Absolvierung eines Überfakultären Moduls vorgesehen ist, möglich.

## (4) Zahl der Teilnehmenden und Reihungskriterium

1. Ein Durchgang des Überfakultären Mastermoduls [Bezeichnung] findet nur statt, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.
2. Die Höchstzahl der Teilnehmenden ist nach pädagogisch-didaktischen [und wirtschaftlichen/…] Gesichtspunkten für jeden neuen Durchgang des Überfakultären Mastermoduls festzulegen.
3. Die Aufnahme in das Überfakultäre Mastermodul erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung[/Bewerbung] („first come, first served“). Für den Fall, dass das Überfakultäre Mastermodul in mehreren Parallelgruppen angeboten wird, werden die Teilnehmenden vor Beginn des Durchgangs der jeweiligen Gruppe zugeordnet.

## (5) [optional: Höchstdauer]

Studierende, die das Überfakultäre Mastermodul absolvieren, müssen dieses innerhalb von zwei Semestern ab Beginn des Durchganges, in den sie aufgenommen wurden, abschließen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann diese Frist um ein Semester erstreckt werden.

# § 2 Aufbau und Gliederung des Überfakultären Mastermoduls

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und ECTS-Anrechnungspunkte übereinstimmen.*

## (1) Dauer und Gliederung

Das Überfakultäre Mastermodul mit einem Arbeitsaufwand von 24 ECTS-Anrechnungspunkten hat eine vorgesehene Studiendauer von zwei Semestern und ist modular strukturiert:

|  |  |
| --- | --- |
| **Teilmodule** | **ECTS** |
| A: [Bezeichnung] | [6] |
| B: [Bezeichnung] | [12] |
| C: [Bezeichnung] | [6] |
| [optional: Modulabschlussprüfung] | […] |
| Summe | 24 |

## (2) Teilmodule und Prüfungen

Die Teilmodule und Prüfungen sind im Folgenden mit ihrer Bezeichnung, dem Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), den ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und den Kontaktstunden (KStd.) für Präsenzlehre und virtuelle Lehre genannt. Die Beschreibungen der Teilmodule befinden sich in Anhang I.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Teilmodule und Prüfungen** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** | |
| **A** | **[Teilmodultitel]** |  | **[6]** | **Präsenz-lehre** | **Virtuel-le Lehre** |
| A.1 | [Lehrveranstaltungstitel A.1] | [VO] | […] | […] | […] |
| A.2 | [Lehrveranstaltungstitel A.2] | [VU] | […] | […] | […] |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Modul B** | **[Teilmodultitel]** |  | **[12]** |  |  |
| B.1 | [Lehrveranstaltungstitel B.1] | [KS] | […] | […] | […] |
| B.2 | [Lehrveranstaltungstitel B.2] | [SE] | […] | […] | […] |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Modul C** | **[Teilmodultitel]** |  | **[6]** |  |  |
| C.1 | [Lehrveranstaltungstitel C.1] | […] | […] | […] | […] |
| C.2 | [Fachprüfung C.2] |  | […] |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **[weitere Module]** | **[Teilmodultitel]** |  | **[…]** |  |  |
|  | *Wahlmöglichkeit innerhalb eines Teilmoduls oder zwischen Teilmodulen müssen hier angegeben werden. Die Darstellung der Wahlmöglichkeiten kann aus § 3 Abs.2 Mustercurriculum für Masterstudien entnommen werden.* |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Modul D** | **[Teilmodultitel]** |  | **[…]** |  |  |
| **Modul E** | **[Teilmodultitel]** |  | **[…]** |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  | [optional: Modulabschlussprüfung] |  | **[…]** |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  | 24 | […] | […] |

## (3) Anmeldevoraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **[Teilmodultitel/]Lehrveranstaltungstitel** | | **Voraussetzung[en] für die Anmeldung** | |
| [C.1] | [Lehrveranstaltungstitel C.1] | [A.1] | [Lehrveranstaltungstitel A.1] |
| [C.3] | [Lehrveranstaltungstitel C.3] | [A.1]  [B.1] | [Lehrveranstaltungstitel A.1]  *und*  [Lehrveranstaltungstitel B.1] |
| [D] | [Teilmodultitel] | [B.3]  [B.4] | [Lehrveranstaltungstitel B.3]  *oder*  [Lehrveranstaltungstitel B.4] |
| [E] | [Teilmodultitel] | [A] | [Teilmodultitel] |
| [C.2] | [Lehrveranstaltungstitel C.2] | [B] | [Teilmodultitel] |
|  |  |  |  |
|  | [optional: Modulabschlussprüfung] |  |  |

*Im rechten Teil der Tabelle sind jene Lehrveranstaltungen/Teilmodule zu nennen, die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen/Teilmodule oder für die Abschlussprüfung im linken Teil der Tabelle sind. Beispielhaft sind verschiedene Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.*

*Gemäß § 9 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 58 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Teilmodulen verankert werden. Wird als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 58 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu ver­mittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten.*

## (4) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/ Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:

*Es sind in der Tabelle nur jene Lehrveranstaltungstypen anzuführen, die gemäß § 2 des Modulcurriculums verankert sind, die anderen sind zu löschen.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Lehrveranstaltungstyp** | **Teilnehmendenzahl** |
| Vorlesung (VO) | keine Beschränkung |
| Kurs (KS) - Teilmodul A | [20] |
| Kurs (KS) - Teilmodule B bis D | [20] |
| Übung (UE) | [20] |
| … |  |

# § 3 [optional: Lehr- und Lernformen]

## (1) [optional: Lehr- und Lernformen]

[optional: Virtuelle Lehre]

*Regelungen können ergänzt werden, wenn der Einsatz von Virtueller Lehre über § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hinausgeht. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit dem Team der Lehrentwicklung auf, damit ein passender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden kann.*

*Gemäß § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können bis zu 60 % der Kontaktzeit ohne weitere Genehmigungsverfahren als Virtuelle Lehre abgehalten werden.*

*Einbindung neuer Medien bzw. Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings:*

*Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Informationen und Beratung zum didaktischen Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings: Zentrum für digitales Lehren und Lernen,* [*https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at*](https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at)*, und UNI-IT,* [*https://it.uni-graz.at*](https://it.uni-graz.at)*).*

[optional: Team Teaching]

*Bestimmungen zu Team Teaching können aufgenommen werden.*

In folgenden Lehrveranstaltungen kann Team Teaching durchgeführt werden:

[Auflistung der Lehrveranstaltungen]

*Voraussetzungen für Team Teaching:*

*Wenn Lehrveranstaltungen von zwei oder mehreren Personen abgehalten werden, wobei eine ständige Anwesenheit der Lehrenden während der Lehrveranstaltung erforderlich ist, ist dies dezidiert im Curriculum zu definieren, um im Sinne der Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien gemäß § 29 Abs. 3 Universitäten-KV eine Aufwertung vornehmen zu können.*

## (2) [optional: Sprache]

*Falls im Überfakultären Mastermodul einzelne Teilmodule oder Prüfungen ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ist der folgende Absatz zu ergänzen:*

Die folgenden [Teilmodule/Prüfungen] werden ausschließlich in [englischer] Sprache angeboten:

[Aufzählung der Teilmodule/Prüfungen]

*Sonderbestimmungen zur Sprache können ergänzt werden.*

# § 4 [optional: Prüfungsordnung]

*Dieser § ist nur notwendig, falls eine Abschluss- oder Fachprüfung im Curriculum vorgesehen ist oder ein optionaler Absatz mit besonderen Bestimmungen für Studierende mit Behinderung aufgenommen wird. Ansonsten kann der gesamte § entfallen. Regelungen, die bereits im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. im UG vorgesehen sind, sollen nicht wiederholt werden.*

## (1) [optional: Fachprüfung[en]]

*Definition der Fachprüfung[en] mit Ausnahme der Modulabschlussprüfung*

## (2) [optional: Modulabschlussprüfung]

Die Modulabschlussprüfung ist eine [mündliche/schriftliche, kommissionelle Fachprüfung] im Ausmaß von […] ECTS-Anrechnungspunkt[en].

*Bei kommissionellen Prüfungen:*

Die Prüfungskommission besteht aus [drei] Personen.

*Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Es ist die genaue Zahl der Personen anzugeben.*

Gegenstand der Modulabschlussprüfung sind:

*Fächer nennen sowie Ablauf der Modulabschlussprüfung näher beschreiben.*

## (3) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen]

*Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen sind möglich. Falls solche in das Curriculum übernommen werden, dann als eigener Absatz in diesem §. Wenn z. B. die aktive Teilnahme der Studierenden/des Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen (Exkursionen etc.) nicht zumutbar ist, kann die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen durch die Absolvierung einer zumutbaren und adäquaten Ersatzleistung ersetzt werden. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist nur dann sinnvoll, wenn damit eine konkrete Lösung für eine bestimmte Lehrveranstaltung oder eine bestimmte Anforderung des Mastermoduls erreicht wird. Die grundsätzliche Möglichkeit für Studierende mit Behinderung, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, sollte hier nicht angeführt werden, da dies ohnehin im UG geregelt ist.*

# § 5 Gültigkeit des Modulcurriculums

Dieses Modulcurriculum tritt mit [TT.MM.JJJJ] in Kraft.

# Anhang I: Beschreibung der Teilmodule

*Hier sind die zu vermittelnden Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse / Learning Outcomes) je Teilmodul in Tabellenform zu beschreiben. Lernergebnisse sind „Aussagen darüber, was eine Lehrende / ein Lernender nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun“ (ECTS Leitfaden 2015, S.22).*

*Die Definition der in den Teilmodulen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lernergebnisse in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Teilmodul zu erwerbenden Kompetenzen.*

|  |  |
| --- | --- |
| **[A]** | **[Teilmodultitel]** |
| **ECTS-Anrechnungspunkte** | **[…]** |
| **Inhalte** | *Dabei sind maximal zehn Punkte pro Teilmodul zu formulieren, welche den fachlichen Inhalt des Moduls widerspiegeln.*   * […] * […] * […] * […] * […] |
| **Erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen** | *Dabei sind fünf bis acht Lernergebnisse pro Teilmodul zu formulieren, welche die zu erwerbenden fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Universitätslehrgangs auszurichten.*  *Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive*[[1]](#footnote-1) *Verben verwendet werden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig und realistisch formuliert werden. Lernergebnisse sollen ebenso überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand (Workload) erreicht werden können.*  Studierende sind nach Absolvierung des Teilmoduls in der Lage,   * […] * […] * […] * […] * […]   *Beispiel: Studierende sind nach Absolvierung des Teilmoduls in der*  *Lage,*   * *wissenschaftliche Fragen zu formulieren;* * *Rechercheergebnisse vor einem Publikum adäquat zu präsentieren;* * *Computersysteme und Computernetzwerke zu installieren und zu warten.* |
| **Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden** | *Es sind die Lehr- und Lernaktivitäten bzw. -methoden anzuführen. Z.B. (Lehr-)Vortrag, Workshop, Eigenarbeit, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Literaturrecherche, Rechenbeispiele, Laborübungen, Übung, Verfassen einer schriftlichen Arbeit, Computer-Demonstrationen, Experimente, Exkursionen etc.*  […] |
| **Häufigkeit des Angebots** | [jedes Semester, jedes Studienjahr, einmal pro Durchgang etc.] |

1. *Geeignete aktive Verben sind unter anderem: definieren, anwenden, analysieren, identifizieren, erklären etc.*

   *Vermeiden Sie Begriffe wie z. B. verstehen, wissen, sich bewusst sein, vertraut sein mit usw., um tatsächliche*

   *Handlungskompetenzen zu formulieren und eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten.*  [↑](#footnote-ref-1)